

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 29/83

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend Ansprüche auf Ergänzung der Abfindung nach
§ 13 HöfeO

Beteiligte:

1. Rita H[REDACTED] geb. Z[REDACTED], Am S[REDACTED],
U[REDACTED],

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

2. Lieselotte B[REDACTED] geb. Z[REDACTED], Sch[REDACTED]-Straße [REDACTED],
F[REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 9. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Thumm sowie die Richter Prof. Dr. Hagen und Linden
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamt-
licher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des
Oberlandesgerichts Celle vom 17. Okto-
ber 1983 wird auf Kosten der Beteiligten
zu 1, die der Beteiligten zu 2 die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 250 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind die Kinder des am ■. ■. 1972
verstorbenen Landwirts Erich Z■■■■■ und seiner am
■. ■. 1958 verstorbenen Ehefrau Alma Z■■■■■ geb.
M■■■■ (Erblasser). Die Erblasser waren Eigentümer eines
Ehegattenhofes. Am ■. ■. 1954 schlossen sie mit
der Beteiligten zu 1 einen notariell beurkundeten "Ab-
findungs- und Erbverzichtsvertrag".

- 3 -

Am . 1961 schloß der Erblasser mit der Beteiligten zu 2 einen Erbvertrag, in dem diese zur Alleinerbin berufen wurde.

Im Jahre 1982 wurde ein Hoffolgezeugnis erteilt, nach welchem der Erblasser Vorerbe des Ehegattenhofes und die Beteiligte zu 2 weitere Hoferbin geworden sind. Nach dem Tod des Erblassers wurde die Beteiligte zu 2 als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen.

Mit Vertrag vom . 1981 verkaufte sie an das Land Niedersachsen zum Hof gehörenden Grundbesitz von insgesamt 8,7552 ha zum Preis von 1 707 069 DM. Mit Vertrag vom gleichen Tage kaufte die Beteiligte zu 2 von der Stadt U 10,4061 ha Ackerland zum Preis von 695 452,63 DM.

Die Beteiligte zu 1 macht mit Rücksicht auf diese Verträge Ansprüche nach § 13 HöfeO geltend. Sie verlangt im Wege der Stufenklage Auskunft über alle für die Bewertung ihres Anspruchs erheblichen Umstände und sodann Verurteilung der Beteiligten zu 2 zur Zahlung eines nach Auskunftseingang näher zu beziffernden Betrages.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1 ist erfolglos geblieben.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1 in der Hauptsache ihre Sachanträge weiter. Außerdem wendet sie sich gegen die Festsetzung des Beschwerdewertes



durch das Oberlandesgericht und gegen die ihr vom Landwirtschaftsgericht auferlegte Pflicht, die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 2 zu erstatten.

Die Beteiligte zu 2 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Oberlandesgericht hat Ansprüche der Beteiligten zu 1 gegen die Beteiligte zu 2 aus § 13 HöfeO verneint, weil die Beteiligte zu 1 im Jahre 1954 gegenüber beiden Erblassern auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet habe und dieser Verzicht auch Ansprüche nach § 13 HöfeO erfasse.

III.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechts-

satz einer solchen Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f sowie den zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Senatsbeschluß vom 1. Dezember 1983, V BLw 18/83). Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerde nicht gerecht.

Hinsichtlich aller in der Rechtsbeschwerdebegründung angegebenen Vergleichsentscheidungen sind die Abweichungsvoraussetzungen nicht erfüllt:

1. Soweit die Rechtsbeschwerdeführerin sich auf eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 16. Februar 1978 (10 WLw 38/77, NdsRpfl 1978, 146 = AgrarR 1978, 232) und des Oberlandesgerichts Schleswig vom 15. April 1965 (3 WLw 110/64, RdL 1965, 206) beruft, wird übersehen, daß beide Entscheidungen sich nicht - wie im vorliegenden Fall - mit einer Vereinbarung befassen, in der ein Abkömmling ausdrücklich auf Erb- und Pflichtteilsrechte verzichtet. Es geht bei beiden Beschlüssen vielmehr nur um die Frage, ob ohne Verzicht auf Erb- und Pflichtteilsrechte ein Ausschluß von Ausgleichsansprüchen nach § 13 HöfeO nach den getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommt. Schon aus diesem Grunde sind die Abweichungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht erfüllt. Im übrigen wird aber auch im angefochtenen Beschluß für den Ausschluß von

Ausgleichsansprüchen in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Oldenburg, aaO, eine eindeutige und ausdrückliche Erklärung verlangt. Der vom Oberlandesgericht Schleswig (aaO) aufgestellte Rechtssatz, Miterben könnten auf Ausgleichsansprüche nach § 13 HöfeO verzichten, wird nicht in Frage gestellt.

2. Der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10. Februar 1981, BReg 1 Z 125/80, AgrarR 1981, 170, befaßt sich nur mit der Frage, ob ein Hofübergabevertrag, in dem sich ein Abkömmling mit allen Ansprüchen gegen den künftigen Nachlaß der Eltern für abgefunden erklärt, ausdrücklich aber nur auf das Pflichtteilsrecht verzichtet, einen Erbverzicht enthält oder nicht.

Im vorliegenden Fall hat die Beteiligte zu 1 aber ausdrücklich in § 5 des Vertrages vom [REDACTED] 1954 auf "alle Erb- und Pflichtteilsansprüche aus dem demnächstigen Nachlaß ihrer Eltern verzichtet".

Soweit das Bayerische Oberste Landesgericht in dem Beschluß im übrigen darauf hinweist, Ziel einer Auslegung nach § 133 BGB sei es, den Willen des Erklärenden zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, ist nicht ersichtlich, daß das Beschwerdegericht diesen gesetzlichen Ausgangspunkt für eine jede Auslegung in Frage stellt. Es kann auch nicht angenommen werden, das Beschwerdegericht habe nicht für erforderlich gehalten, bei der Auslegung den gesamten Inhalt der Erklärung einschließlich aller Nebenumstände als Ganzes zu würdigen und dabei auch die allgemeine Lebenserfahrung zu berücksichtigen.

3. Soweit die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht sei von einer eigenen früheren Entscheidung (AgrarR 1974, 272, 273) abgewichen, wäre eine solche Abweichung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ohne Bedeutung. Die Rechtsbeschwerde findet nämlich nur im Falle der Abweichung von der Entscheidung eines **a n d e r e n** Oberlandesgerichts statt.

4. Die in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes BGHZ 38, 110, 115; 40, 172, 176 und Urteil vom 14. Dezember 1970, III ZR 102/67, NJW 1971, 806, befassen sich alle nicht mit den Voraussetzungen für einen Ausschluß von Ansprüchen nach § 13 HöfeO. Sie scheiden daher als Vergleichsentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG aus.

5. Ob das Beschwerdegericht bei seiner Prüfung zu einem - wie die Rechtsbeschwerde meint - anderen Ergebnis hätte gelangen müssen, ist für die Frage nach der Zulässigkeit der Abweichungsrechtsbeschwerde ohne Bedeutung. Die sachliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung setzt eine zulässige Rechtsbeschwerde voraus. Sind aber - wie oben ausgeführt - Abweichungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargelegt, so muß die Rechtsbeschwerde ohne sachliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässige verworfen werden. Damit entfällt auch eine Überprüfung der Kostenentscheidung.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde isoliert gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 2

und gegen die Wertfestsetzung durch das Beschwerdegericht wenden würde, wäre das Rechtsmittel nach § 24 Abs. 3 LwVG unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 44, 45 LwVG.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren war nach § 19 Buchst. d HöfeVfO i.V.m. § 30 Abs. 1 KostO auf 250 000 DM festzusetzen. Die Vorinstanzen haben nicht eine bloße Teilentscheidung über den Auskunftsanspruch getroffen, es sind vielmehr alle Anträge der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen worden.

Dr. Thumm

Hagen

Linden